

1. Welche Aufgaben hat eine Gemeinde zu erfüllen?

Historie: Blick zurück

Die Gemeinden haben sich durch das Zusammenleben von Menschen in dörflichen Siedlungen entwickelt, in denen die gemeinsame Nutzung der Natur herausragende Bedeutung hatte. Als „ursprüngliche“ Gebietskörperschaften sind sie früher entstanden als der Staat.

Daraus leitet sich eine kommunale Aufgabenkompetenz ab für *alles*, was in einer örtlichen Gemeinschaft *sinnvoll* und eigenverantwortlich erledigt werden kann.

Unsere Gemeinden sind als „Rechtspersonen“ - Körperschaften des öffentlichen Rechts – also zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten (Art. 1 Satz 1 BayGO).

Recht auf Selbstverwaltung

Deshalb garantieren

- *Grundgesetz (GG)* und
- *Bayerische Verfassung (BV)*

den Gemeinden das *Recht auf Selbstverwaltung*, also das Recht alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV). Das gilt unabhängig von Größe und Bezeichnung „Stadt“, „Markt“ oder „Gemeinde“.

Gemeindeaufgaben

Den Begriff „Gemeindeaufgaben“ umschreibt noch deutlicher der Bayerische Verfassungsgerichtshof:

„Die Gemeinde erledigt alle Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft selbst wurzeln, also mit dem Leben in der Gemeinde unmittelbar und untrennbar verbunden sind.“

All das, was der Bürger/ die Bürgerin¹ oder Einwohner vernünftigerweise und bedarfsgerecht in „seiner“ Gemeinde, in der er lebt und arbeitet, grundsätzlich als Angebot der öffentlichen Hand erwarten kann, ist somit gemeindliche Aufgabe.

¹ Aus Gründen einfacher Lesbarkeit wird auf die jeweils gesonderte Ausführung der weiblichen Endung verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

Redaktioneller Hinweis: "Die Darstellungen in den Texten des Themenmoduls Finanzen verzichten im Einzelfall auf detailgenaue juristische Wiedergaben aus Gründen einer besseren Verständlichkeit. So sind insbesondere Zitate von Gesetzestexten nur mit dem wesentlichen Inhalt übernommen bzw. angegeben."

Eigener und übertragener Wirkungskreis

Der Gesetzgeber (Art. 6 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeverordnung BayGO) unterscheidet kommunale Aufgaben

- des *eigenen* und
- des *übertragenen* Wirkungskreises.

Für den Bürger oder Einwohner hat das keine praktische Bedeutung.

Aber bei den übertragenen Aufgaben steht die Gemeinde auch unter fachlicher staatlicher Aufsicht, durch Landratsamt oder Regierung.

Einen *beispielhaften* Katalog der Aufgaben des *eigenen* Wirkungskreises (dort handeln die Gemeinden selbständig und eigenverantwortlich) enthält [Art. 83 Abs. 1 BV](#). Die Aufsichtsbehörde kann hier nur bei Verstößen gegen *geltende Gesetze* einschreiten.

Pflicht und freiwillige Aufgaben

Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises lassen sich noch

- *in Pflicht-*
- *und freiwillige Aufgaben*

unterscheiden (ausführlich s. Frage 2).

Muss eine Aufgabe erledigt werden, ist es eine Pflichtaufgabe. Bei den freiwilligen Aufgaben entscheidet die Gemeinde, ob und in welchem Umfang sie aktiv wird.

Der Gesetzgeber bestimmt in der Gemeindeordnung die unmittelbare Pflichtaufgaben und in sonstigen Gesetzen mittelbare Pflichtaufgaben.

Bei den Aufgaben des *übertragenen* Wirkungskreises handelt es sich ebenfalls um Gemeindeaufgaben. Sie wurzeln jedoch nicht ursprünglich und untrennbar in der örtlichen Gemeinschaft, sondern werden den Gemeinden durch Gesetze ausdrücklich „zur Besorgung namens des Staates“ zugewiesen. Sie sind also eigentlich Staatsaufgaben und damit „gemeindefremd“, werden mit der Übertragung aber voll und ganz in die Hände der Gemeinden gelegt. Eine Unterscheidung in Pflicht- oder freiwillige Aufgaben entfällt im übertragenen Wirkungskreis!

Die staatliche Aufsicht lässt, anders als beim eigenen Wirkungskreis, neben der Gesetzmäßigkeit auch eine Überprüfung der *Zweckmäßigkeit* des gemeindlichen Handelns zu.

➔ *Weitere Informationen sh. Vertiefungstext!*

Weiterdenken

- Bitte recherchieren Sie in Ihrer Gemeinde drei freiwillige Leistungen! Notieren Sie bitte Ihre Erkenntnisse im Forum!